



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Pestalozzi Grundschule Freiburg e.V.**
Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Pestalozzi-Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- II. Der Verein kann zur Konkretisierung seiner Aufgaben auch Diskussionen, Vorträge, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen durchführen.
- III. Der Förderverein der Pestalozzi-Grundschule e.V. mit Sitz in Freiburg i. Br. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsuchen.
- II. Es besteht die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft oder Familien und Partnermitgliedschaft.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod eines Mitgliedes
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- III. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- III. Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäfte nach § 2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- IV. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- V. Er kann mit dem selben Stimmenverhältnis abberufen werden.
- VI. Der Verein wird in der Mitgliederversammlung nach außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.



§ 7 Der Beirat

- I. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Rektor oder der Rektorin der Schule
 - b) dem Konrektor oder der Konrektorin
 - c) dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats
 - d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats.
-Vertretung aus dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat ist zulässig.
- II. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
- III. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Schuljahres statt.

Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung durch den Vorstand,
- b) die Entgegennahme des Berichts der beiden Kassenprüfer.
- c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die allgemeine Debatte aus den Reihen der Mitglieder.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird entschieden über:

- f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Wahl eines Wahlleiters
 - h) die Wahl des neuen Vorstandes
 - i) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen. Die Erlaubnis, den Versand über eMail abzuwickeln, muss durch eine Einverständniserklärung des Mitglieds (die durch einfache eMail Bestätigung gegeben werden kann) eingeholt werden.
 - III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
 - IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 7 Mitglieder erschienen, so werden für Satzungsänderungen auch solche Stimmen berücksichtigt, die schriftlich beim Vorstand vor dem Wahltag abgegeben worden sind.



§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Mitgliederbeiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- II. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit.

§ 11 Protokolle

Die von den Vereinsorganen (§ 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.
- II. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Pestalozzi-Grundschule unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Pestalozzi-Grundschule zu verwenden hat.

*Freiburg im Breisgau, den 17. Januar 2005
Alexander Schweizer, Vorsitzender*